

Ius in usu forensi: Die Veranstaltung inneruniversitärer Moot Courts

*Michael Sonnentag/Tobias Leidner**

A. Einleitung

Die Universität Würzburg gehört seit dem Sommersemester 2016 zu den juristischen Fakultäten in Deutschland,¹ die einen zivilrechtlichen fakultätsinternen Moot Court, also die Simulation eines Gerichtsverfahrens in Wettbewerbsform, anbieten. Dieser fand inzwischen bereits dreimal statt.² Veranstalter dieses Moot Courts ist Professor Dr. Michael Sonnentag, Inhaber der Professur für Privatrecht am Institut für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht der Universität Würzburg, der vor seiner Berufung an die Juristische Fakultät mehr als acht Jahre lang als Richter im Landgerichtsbezirk Bonn tätig war. Mit der konkreten Durchführung des ersten Moot Courts war einer der Wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Professur, Herr Tobias Leidner, betraut, der zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits knapp zwei Jahre lang als Rechtsanwalt gearbeitet hatte. Praxiserfahrung ist zwar nicht notwendige Voraussetzung, um einen derartigen Wettbewerb durchführen zu können, aber jedenfalls sehr hilfreich, um den Teilnehmern die juristische Verhandlungspraxis auf der Grundlage des eigenen Erfahrungswissens näherbringen zu können.³

Aufgabe und Ziel dieses Werkstattberichts ist es, die mit der Durchführung des Moot Courts gewonnene Erfahrung an Lehrende juristischer Fächer weiterzugeben.

B. Ziele des fakultätsinternen Moot Courts

Der Veranstaltung eines fakultätsinternen Moot Courts kommt zum Zwecke der notwendigen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für das spätere Berufsleben eine besondere Bedeutung zu.⁴ Die Studierenden lernen, Parteiinteressen wahrzunehmen und im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu argumentieren. Diese

* Der Autor *Sonnentag* ist Inhaber der Professur für Privatrecht am Institut für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg; der Autor *Leidner* war Wissenschaftlicher Mitarbeiter an dieser Professur, ist Referent am Deutschen Notarinstitut in Würzburg und Rechtsanwalt der HellerKratzLemke-Anwaltspartnerschaft mbB in Bamberg.

1 An der Universität zu Köln findet im Sommersemester 2018 bereits der 17. fakultätsinterne zivilrechtliche Moot Court statt: <http://www.bgbmoot.jura.uni-koeln.de> (20.2.2018); die Universität Heidelberg bot im WS 2017/2018 schon den 43. fakultätseigenen Moot Court an: http://www.jura.uni-heidelberg.de/anwaltorientierung/veranstaltungen/moot_court.html (20.2.2018); die Universität Bochum hat sogar ein Gerichtslabor für die Simulation von Gerichtsverhandlungen eingerichtet: <https://www.jura.rub.de/gerichtslabor> (20.2.2018).

2 Der fakultätsinterne Moot Court wurde bislang im Sommersemester 2016, im Sommersemester 2017 sowie im Wintersemester 2017/2018 durchgeführt. Der vierte Durchgang wird im Sommersemester 2018 stattfinden und befindet sich derzeit in der Vorbereitung. – Die Ausführungen in diesem Bericht beziehen sich im Wesentlichen auf den ersten im Sommersemester 2016 durchgeführten fakultätsinternen Moot Court, gelten aber auch für die weiteren bereits abgehaltenen Moot Courts entsprechend.

3 Ebenso *Paintner*, in: ZDRW 2015, S. 301 (302), für Mock Trials.

4 Vgl. für das Feld der Rhetorik *Gast*, Juristische Rhetorik, Rn. 29.

Aspekte sind im üblichen Curriculum des rechtswissenschaftlichen Studiums, das insbesondere auf den Beruf des Richters ausgerichtet ist, unterrepräsentiert. Der fakultätsinterne Würzburger Moot Court dient ebenso wie das an der Juristischen Fakultät angebotene Programm „Jura in der Praxis“⁵ sowie die „Legal Guidance“⁶ dem Ziel, das Studium praxisnäher auszugestalten. Abgesehen davon sollen aus dem fakultätsinternen Moot Court auch potenzielle Teilnehmer für den bundesweiten Soldan-Moot-Court⁷ rekrutiert werden.

C. Vorgehen bei der Ausrichtung des Würzburger Moot Courts

Am ersten Würzburger Moot Court nahmen insgesamt 30 Studierende teil, die sich überwiegend im vierten Fachsemester befanden. Des Weiteren beteiligten sich ein paar Studentinnen und Studenten aus dem zweiten beziehungsweise sechsten Fachsemester.

Die Studentinnen und Studenten traten bei der in Würzburg gewählten Variante, die auf der Monografie von *Griebel/Sabanogullari*⁸ sowie dem von Herrn Professor Dr. Jörn Griebel an der Universität zu Köln durchgeführten inneruniversitären Moot Court basiert, in Zweierteams gegeneinander an. Verhandelt wurde beim ersten in Würzburg durchgeführten fakultätsinternen Moot Court nach dem K.-o.-Modus. Während in der ersten Runde, dem Achtelfinale, 15 Teams gegeneinander antraten, halbierte sich die Teilnehmerzahl in jeder weiteren Runde bis zum Finale.⁹ Der K.-o.-Modus wurde für den ersten Wettbewerb dieser Art an der Juristischen Fakultät in Würzburg deshalb gewählt, weil sich zunächst nicht genügend Juroren aus der ortsansässigen Richter- und Anwaltschaft gewinnen ließen. Alternativ käme die Durchführung des Wettbewerbs in einem Gruppenmodus in Betracht. Ein solcher Modus hat den Vorteil, dass der Übungseffekt für die Studierenden aufgrund der häufigeren mündlichen Verhandlungen größer ist.¹⁰

Anders als an Universitäten in Großstädten, wie zum Beispiel an der Universität zu Köln, gestaltet es sich angesichts des kleineren lokalen Rechtsstabs in der Stadt

5 Verantwortlich für das Programm „Jura in der Praxis“ an der Universität Würzburg ist Professor Dr. Christoph Teichmann. Vgl. hierzu http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuhle/teichmann/jura_in_der_praxis/ (20.2.2018); siehe hierzu ferner *Trierweiler*, in: ZDRW 2014, S. 225 (227).

6 Im Rahmen der „Legal Guidance“ haben Studierende der Würzburger Universität die Gelegenheit, sich bis zu einem Gegenstandswert von 750 Euro von Studierenden der Rechtswissenschaften unter Aufsicht eines Rechtsanwaltes unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen. Schirmherr der „Legal Guidance“ ist ebenfalls Professor Dr. Michael Sonnentag. <https://www.jura.uni-wuerzburg.de/studium/rechtswissenschaft/erste-juristische-pruefung/kompass-tutoren-und-mentorenprogramm/legalguidance/> (20.2.2018).

7 Siehe zu diesem <http://www.soldanmoot.de/> (20.2.2018).

8 *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, passim; hierzu *Bomke-Teßmer*, in: ZDRW 2014, S. 266 ff.; *Risini*, in: ZDRW 2014, S. 272 ff.

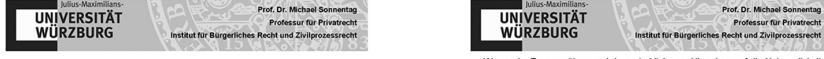
9 Aufgrund der Anzahl von 15 Teams erhielt ein Team in der ersten Runde ein Freilos.

10 Der dritte, im Wintersemester 2017/2018 durchgeführte Moot Court wurde in einem solchen Gruppenmodus durchgeführt. Wegen des dadurch bedingten hohen individuellen Lerneffekts war die Resonanz der teilnehmenden Studierenden durchweg positiv.

Würzburg schwieriger, eine größere Anzahl an Juroren zu finden.¹¹ Insgesamt beteiligten sich dennoch fünf Juroren, nämlich drei Rechtsanwälte und zwei Richter, an dem Moot Court.

I. Auswahl und Niveau der Fälle

Der Schwierigkeitsgrad der Fälle war auf das vierte Semester zugeschnitten. Daher sollten die teilnehmenden Studentinnen und Studenten über Grundlagenkenntnisse zumindest in den ersten drei Büchern des BGB verfügen. Die Fälle spielten thematisch im Mietrecht, im Reiserecht, im zivilrechtlichen Nachbarrecht und im Kaufrecht. Jeder Fall enthielt ungefähr drei bis fünf rechtliche Probleme, über welche die beiden studentischen Kläger- und Beklagtenvertreter jeweils unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur zugunsten ihrer fiktiven Partei streiten sollten. Inhaltlich mussten sich die Studierenden somit mit Fällen auseinandersetzen, wie sie ihnen als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in einer regionalen zivilrechtlichen Kanzlei in gleicher Weise begegnen könnten.



Moot Court - Runde 2

Rubin, ein in Deutschland lebender Amerikaner, braucht nach langer Zeit der Arbeit mal wieder Urlaub. Er schlägt beim Reisebüro Öl und will dort einen Urlaub an den westländigen Küsten Sri Lankas buchen.

Das Reisebüro bietet ihm im Gesamtpaket eine Urlaubsreise nach Sri Lanka für zwei Wochen in einem Hotel der Landeskategorie 5 für insgesamt 1.400,- € an. Angeboten wird dabei auch die Möglichkeit der Zugfahrt zum Flughafen von Kitzingen nach Frankfurt a. M. in Kooperation mit der Deutschen Bahn AG, dieses Zugticket ist vom Gesamtreisepreis umfasst und wird vom Reisebüro Öl als entspannte Anreisemöglichkeit beworben. In dem Reiseunterlagen des Reiseveranstalters Schöne Reisen GmbH ist diesbezüglich niedergelegt, dass man für die pünktliche Anreise zum Flughafen selbst zu sorgen habe und insbesondere Verspätungen nie ganz ausgeschlossen werden können. Im Übrigen findet sich ein Hinweis darauf, dass die Schöne Reisen GmbH insoweit nur einen Vertrag mit der Deutschen Bahn AG vermitteln wolle.

Im Zuge des Gesprächs mit der Mitarbeiterin des Reisebüros Öl legt Rubin seinen amerikanischen Reisepass vor. Für Sri Lanka benötigt er ein Visum, worauf Rubin aber vom Reisebüro Öl nicht hingewiesen wird. Er selbst kümmert sich aber auch nicht um die Einholung der Informationen, weil er ein „Rundum-Sorglos-Paket“ erwartet. Drei Tage vor Abreise sitzt Rubin mit seinem Kumpel Karl zusammen und erzählt ihm von seiner Reise. Karl, der schon einmal in Sri Lanka war, fragt Rubin, ob es bei ihm auch nur drei Tage mit dem Visum gedauert habe. Rubin ist entsetzt und beantragt auf der Stelle ein Visum. Dieses kommt jedoch erst am Tag der Abreise pünktlich zum Abflugtermin um 12:00 Uhr bei Rubin daheim an, sodass dieser den ersten Flug an diesem Tag nach Sri Lanka verpasst.

Rubin will nun wenigstens den zweiten Flug des Tages buchen. Sein Zug verspätet ist jedoch, was aufgrund fortwährender Unregelmäßigkeiten bei der Deutschen Bahn der ICE von Würzburg nach Frankfurt erst mit 1½ Stunden Verspätung abhebt. Rubin hofft auf die Ausweitung des Zuges gemeinsam mit dem Flug, dass er 1½ Stunden vor Abflug am Schalter des Flughafens ankommt und sein Gepäck abgeben könnte. Dazu kommt es jedoch nicht und Rubin verpasst daher auch den zweiten Flug des Tages, sodass er erst am folgenden Tag anreisen kann.



Wegen der Zugverspätung und des unterbliebenen Hinweises auf die Notwendigkeit eines Visums erklärt Rubin Minderung des Reisepreises und verlangt Schadensersatz wegen der Buchung eines neuen Fluges in Höhe von 450,- € und vertarnt Urlaubstage für den verlorenen Tag. Die Schöne Reisen GmbH verweist wegen der Zugverspätung auf ihre AGB sowie auf die Deutsche Bahn als Anspruchsträger und wegen des fehlenden Visums auf die Eigenverantwortlichkeit des Reisenden hinsichtlich der notwendigen Unterlagen.

Im Hotel in Sri Lanka angekommen, bezieht Rubin erst einmal sein Zimmer. Am zweiten Urlaubstag – mittags bei herrlichem Sonnenschein nach mehrfachen Besuchen am Swimmingpool und im Restaurant – geht Rubin wieder in sein Zimmer. Als er die Tür öffnet und in sein Zimmer treten will, stolpert er über eine nicht gekennzeichnete Stufe von nur 3 cm zwischen Flur und Zimmer und verletzt sich dabei am Knie. Es entstehen ihm Kosten von umgerechnet 600,- € für die Behandlung durch einen am Ort ansässigen Arzt. Diesen Betrag verlangt Rubin nach seiner Rückkehr aus Sri Lanka vom Reiseveranstalter Schöne Reisen GmbH ersetzt. Die Schöne Reisen GmbH erklärt, dass sie doch wohl nicht für Unachtsamkeiten des Reisenden auftreten müsste.

Trotz seiner Verletzung am Knie ist es Rubin dennoch möglich zu baden; die Schöne Reisen GmbH hatte in ihrem Reisekatalog besonders das schöne Meer und die herrlichen Sandstrände hervorgehoben. Rubin macht sich auf zum Strand, muss dort aber feststellen, dass das Meer komplett mit Algen verpestet ist. Aus dem angenehmen Badeurlaub am Meer wird nun nichts mehr. Zurück in Deutschland erklärt er für die zwei Wochen, die er ausschließlich am großen Swimmingpool verbracht hat, Minderung des Reisepreises und verlangt Schadensersatz wegen vertarnter Urlaubszeit. Insbesondere hätten ihm am Pool die kleinen Kinder genervt. Die Schöne Reisen GmbH wehrt sich und verweist darauf, dass sich in den Jahren zuvor keine Algenpest an diesem Urlaubsort gezeigt habe. Dieser Vortrag der Schöne Reisen GmbH entspricht den Tatsachen.

Nachdem die von Rubin gesetzte Frist von zwei Wochen zur Zahlung von Schadensersatz und Rückzahlung wegen erklärter Minderung verstrichen ist, erhebt er Klage gegen die Schöne Reisen GmbH. Die Frist des § 651g BGB ist gewahrt. Die Schöne Reisen GmbH beantragt Klageabreisung. Die zulässige Klage von Rubin gegen die Schöne Reisen GmbH wird am 11.05.2016 vor Gericht im Gebäude der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg verhandelt.

Abbildung 1 und 2: Sachverhalt aus dem Reiserecht bei dem an der Universität Würzburg durchgeführten ersten fakultätsinternen Moot Court in Runde 2

Aufgrund der bei den Studierenden im vierten Semester noch nicht vorhandenen Kenntnisse im Zivilprozessrecht wurden in tatsächlicher Hinsicht unstreitige Sachverhalte ausgewählt. Dies hatte zur Folge, dass die simulierten mündlichen Ver-

11 Dies hatten Griebel/Sabanogullari, Moot Courts, S. 26, für kleinere Universitätsstädte zutreffend prognostiziert.

handlungen hauptsächlich Rechts- und keine Sachfragen enthielten. Dadurch fehlte es im Gegensatz zu einem Mock Trial, in dem echte Fälle verhandelt werden und in dem sämtliche Positionen, also auch die des Richters, von den Studierenden eingenommen werden,¹² an einem noch größeren Praxisbezug, weil anders als bei dieser Lehrmethode kein kompletter Prozessverlauf mit Schriftsatzwechseln simuliert wird;¹³ dennoch wird durch die Konzentration auf die mündliche Verhandlung das rhetorische und argumentative Geschick der Studierenden gefördert.

Die Fälle waren insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass von der Rechtsprechung entschiedene Sachverhalte in wesentlichen Punkten modifiziert wurden. Durch dieses Vorgehen bei der Erstellung der Fälle stellte sich den Studierenden die Frage, ob die bisherige Rechtsprechung auf den in Streit stehenden Fall Anwendung finden konnte oder ob insoweit eine andere Lösung entwickelt werden musste. Eine Wertung nebst Argumentation im Rahmen des Fallvergleichs musste dadurch sowohl von den Kläger- als auch den Beklagtenvertretern vorgenommen werden.¹⁴

Der Finalfall wies das deutlich höchste Niveau auf, weil dieser sehr komplex war und von den Teilnehmern eine am konkreten Fall orientierte Argumentation zu dogmatischen Problemen des Mängelbegriffs und des Rücktrittsfolgenrechts erwartet wurde.

II. Zeitlicher Rahmen und Ablauf des Moot Courts

Die Veranstaltung des ersten fakultätsinternen Moot Courts begann in der dritten Woche des Sommersemesters mit der Durchführung einer allgemeinen Einführungsveranstaltung¹⁵ vor den 30 bereits angemeldeten studentischen Teilnehmern. Diese dauerte etwa eine Stunde und gab den Studentinnen und Studenten einen Einblick in den Ablauf des Moot Courts sowie eine Übersicht über die argumentativen und rhetorischen Mittel, mit denen die Studierenden ihre zu den Fällen ausgearbeiteten Lösungen präsentieren konnten. Insbesondere bei der argumentations-theoretischen Einführung wurde nicht nur auf die grammatischen, genetisch-historischen, systematischen und teleologischen Argumente der juristischen Methodenlehre abgestellt,¹⁶ sondern es wurden auch topische Schemata vorgestellt.¹⁷

12 Vgl. zur Definition des Mock Trials *Henking/Maurer*, Mock Trials, Rn. 1.

13 *Paintner*, in: ZDRW 2015, S. 301.

14 Siehe zum Umgang mit dem Fallvergleich im Allgemeinen *Riehm*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, S. 171.

15 So schon die Konzeption von *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, S. 26.

16 Hierzu einführend *Meier/Jocham*, in: JuS 2015, S. 490 ff.

17 Basierend auf *Schwarze*, Formen und Funktionen von Topoi im Gespräch, S. 49 ff.; zur Rolle der Topik in der juristischen Argumentation *Neumann*, Juristische Argumentationslehre, S. 54 ff.; *Struck*, Zur Theorie juristischer Argumentation, S. 58 ff., 145; zu verschiedenen Argumentationstechniken *Soudry*, in: ders. (Hrsg.), Rhetorik, S. 93 (99 ff.).

Argumentation

2. Topisch:

- **argumentum ab auctoritate:** Berufung auf den BGH oder die hM in der Literatur
- **Folgenargument:** konkrete Folgenprognose; Steigerung: argumentum ad absurdum → Aufzeigen der Absurdität bei konsequenter Fortführung des Gedankens
- **Kausalitätsargument:** Verknüpfung von Ursachen und Wirkungen
- **Vergleichsargument:** Suche von Vergleichskriterien mit bereits geregelten bzw. entschiedenen Fragen; *a fortiori-Schluss*

Argumentation

- **Quantitätsargument:** Verweis auf die Mehrheit oder die Gesamtheit einer Gruppe als Referenz
- **Einordnungsargument:** Zugehörigkeit zu einer Kategorie oder zur Definition eines Wortes
- **Gegensatzargument:** *e contrario-Schluss:* Inkompatibilität
 - Widerspruch – Gegenteil

Abbildung 3 und 4: Beispielhafte topische Argumentationsschemata aus der Powerpoint-Präsentation der Einführungsveranstaltung

Nach der Ausgabe des ersten Falles stand den Studentinnen und Studenten eine Woche als Bearbeitungszeit zur Verfügung.¹⁸ Die Kläger- und Beklagtenrollen wurden in der ersten Runde ausgelost und wechselten im Anschluss in jeder weiteren Runde, soweit dies möglich war. Dies hatte zum Zweck, dass sich die Studierenden als Vertreter beider Parteirollen bewähren mussten. Die Verhandlungen fanden jeweils mittwochabends zwischen 18.00 und 21.00 Uhr statt, wobei in der ersten Woche jeweils vier Verhandlungen um 18.30 Uhr und um 19.30 Uhr parallel durchgeführt wurden. An den beiden Tagen vor der Durchführung des Wettbewerbs beziehungsweise am Tag des Moot Courts selbst hatten die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb von jeweils 30 Minuten ihren Vortrag vor dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter zu halten, Fragen zu stellen und ihr Auftreten im Wettbewerb zu üben.¹⁹

Im Rahmen der jeweiligen fiktiven Sitzungen plädierte zunächst das Klägerteam zwölf Minuten lang zugunsten seiner fiktiven Mandantschaft. Sodann standen dem Beklagtenteam ebenfalls zwölf Minuten zur Erwiderung zur Verfügung. Im Anschluss durften die jeweiligen Parteien nach Wahl der Juroren entweder nach vorherigen Rückfragen der Juroren oder unabhängig davon auf den Vortrag der gegnerischen Partei replizieren beziehungsweise duplizieren. Die Studentinnen und Studenten sollten sich im Übrigen im Vorfeld überlegen, was sie der Gegenseite als Vergleichsvorschlag zur gütlichen Erledigung der Angelegenheit unterbreiten könnten.

In den ersten beiden Runden waren die Jurys lediglich mit einem Juror besetzt, während ab dem Halbfinale eine Kammer mit drei Richtern oder Rechtsanwälten als Juroren gebildet wurde. Während das erstgenannte System den Vorteil hat, dass es die tatsächlichen Besetzungsverhältnisse eines Zivilprozesses bei Gericht widerspiegelt,²⁰ wäre spätestens ab dem Halbfinale angesichts der in vielen Fällen nahezu gleichwertigen Leistungen der Studierenden eine Entscheidung für eine Einer-Jury zu komplex. Eine Kollegialentscheidung erwies sich für die Juroren als einfacher, weil die Möglichkeit einer ausführlichen Beratung über die Qualität der Leistungen der studentischen Parteivertreter unter den Juroren bestand.

III. Bewertungskriterien

Die bei dem Würzburger Moot Court angelegten Bewertungskriterien waren die juristische Erfassung des Sachverhalts, Argumentation, Rhetorik und Struktur des Vortrags, Flexibilität, Kreativität und Spontaneität sowie Höflichkeit und Teamfä-

18 Die Bearbeitungszeit wurde mit Bedacht auf nur eine Woche festgelegt, da die Durchführung des Moot Courts nicht dazu führen sollte, dass die Pflichtfächer und der Vorlesungsbesuch leiden.

19 Siehe zu dieser Vorgehensweise *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, S. 79.

20 Im OLG-Bezirk Bamberg wurden im Jahr 2016 von 6760 Verfahren am Landgericht 6110, also ca 90%, durch den Einzelrichter geführt, siehe: Fachserie 10 (Rechtspflege) Reihe 2.1 (Zivilgerichte) S. 61, verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Gerichte-Personal/Zivilgerichte2100210167004.pdf?__blob=publicationFile (20.2.2018).

higkeit. Auch insoweit konnte auf die Vorarbeiten von *Griebel/Sabanogullari*²¹ sowie die teilweise empirische Untersuchung von *Siefert* zurückgegriffen werden.²² Der zur Bewertung der studentischen Leistungen eingesetzte und nachfolgend abgedruckte Bewertungsbogen berücksichtigt die in § 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgeführten Schlüsselqualifikationen wie Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit, sodass sämtlichen Teilnehmern des Moot Courts eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden konnte.

Siefert selbst sieht die Zurverfügungstellung eines einzigen Musterbewertungsbogens für sämtliche Varianten eines Moot Courts wegen der vielen verschiedenen denkmöglichen Aufgabenstellungen in einem solchen Moot Court als kritisch an.²³ Für die an der Universität Würzburg gewählte Form eines Moot Courts auf der Grundlage eines unstreitigen Sachverhalts ist der nachfolgende Bewertungsbogen²⁴ als Vorlage aber sehr gut geeignet und wurde daher auch in sämtlichen Runden von den Juroren als Bewertungsmaßstab herangezogen.

Erfassung der juristischen Probleme (30%) – Erfassung der Fragestellung – Aufdecken der juristischen Probleme – Auffinden der maßgeblichen Normen	
Argumentation (30%) – mit dem Gesetz (Methodenlehre) – dogmatische Vertretbarkeit – Beweglichkeit in der Argumentation – Konzentration auf wesentliche Argumente – Vertretung eines parteilichen Standpunktes – Überzeugungskraft und Fundiertheit	
Rhetorik und Struktur des Vortrags (20%) – nachvollziehbarer Gedankengang – Zeiteinteilung – freie Rede – Mimik, Gestik, Blickkontakt – Prägnante und treffende Wortwahl	
Flexibilität, Kreativität & Spontaneität (10%) [Replikbereich] – Reaktionsvermögen in Bezug auf den Vortrag der Gegenseite – Spontane Argumentation – Standfestigkeit – Antizipation	

21 *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, S. 32.

22 *Siefert*, Moot Courts in der britischen und deutschen Juristenausbildung, S. 173.

23 *Siefert*, Moot Courts in der britischen und deutschen Juristenausbildung, S. 173.

24 Der in dem Beurteilungsbogen angewandte Beurteilungsmaßstab basiert zum Teil auf Kriterien, die *Brinktrine/Schneider* im Rahmen ihres Bewertungsbogens für den mündlichen Examensvortrag in Sachsen herangezogen haben; vgl. *Brinktrine/Schneider*, Juristische Schlüsselqualifikationen, S. 119.

Höflichkeit, Teamfähigkeit (10%)	
- Sachlichkeit gegenüber dem „Gegner“	
- Aufteilung der Redebeiträge im Vortrag sowie bei den jeweiligen Repliken	
- teaminterne, wechselseitige Unterstützung	

Abbildung 5: Bewertungsbogen im Rahmen des Moot Courts an der Universität Würzburg

In Bezug auf die Verwendung des Bewertungsbogens ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die prozentuale Erfassung, wie sie in dem Bogen vorgenommen wurde, im konkreten Fall nur bedingt zum Einsatz kommt. Sie gibt zwar ein ungefähres Gewichtungsverhältnis vor, jedoch ist eine quantitative Erfassung der Vortragsleistungen naturgemäß kaum möglich. Bei dem an der Universität Würzburg durchgeführten Moot Court war vielfach insbesondere das Kriterium der Teamfähigkeit für die Juroren ausschlaggebend, das heißt, inwiefern eine Teamleistung in sich geschlossen erfolgte: Je gleichartiger die Qualität der Vorträge beider Teammitglieder war, desto eher bestand die Chance, eine Runde weiterzukommen.

IV. Finanzierung

In Bezug auf die Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung eines Moot Courts ist die Kalkulation der Finanzierung nicht unwichtig. Wie viele Mitarbeiter zur Verwirklichung eines inneruniversitären Moot Courts erforderlich sind, lässt sich abstrakt nur schwer beurteilen. *Griebel/Sabanogullari* selbst schlagen eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle und ein oder zwei studentische Mitarbeiter vor.²⁵ Soweit sich etwa die Räume für die Durchführung des Moot Courts in einem Gebäude befinden und an den Verhandlungstagen keine umfassenden Organisationsmaßnahmen erforderlich sind, dürfte dies in aller Regel ausreichen.

Die Kosten zur Finanzierung des an der Universität Würzburg durchgeführten ersten Moot Courts für knapp 30 studentische Teilnehmer waren überschaubar.²⁶ Insgesamt wurden – sieht man von den Fahrtauslagen für externe Juroren ab – 770,00 € verbraucht, wobei hiervon 400,00 € auf die Präsente für die Studierenden entfielen und etwa 300,00 € für Präsente an die Juroren verwendet wurden. 70,00 € wurden für Materialien und die Verpflegung (Wasser, kleinere Snacks) während der abendlichen Veranstaltungen verbraucht.

D. Bewertung durch die Teilnehmer

Im Anschluss an die Durchführung des Moot Courts waren die Studentinnen und Studenten sowie die Juroren zur quantitativen und qualitativen Evaluation der Veranstaltung aufgerufen. Beim ersten fakultätsinternen Moot Court nahmen von 30

25 *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, S. 83.

26 *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, S. 26, 83, veranschlagen bei 24 Juroren und 32 Teilnehmern etwa 1.500,00 €.

studentischen Teilnehmern acht und von fünf Juroren zwei an der durchgeführten Evaluierung teil.

I. Studierende

Verbesserungsbedürftig aus Sicht der Studierenden waren folgende Aspekte:²⁷

- zu großer Umfang der Fälle,
- Feedback der Juroren besser persönlich als vor Publikum,
- Entscheidung des Falls durch die Juroren und nicht lediglich Bewertung der teilnehmenden Teams,
- Sachverhalte sollten keine Möglichkeit für Missverständnisse bieten,
- die Hinzunahme von Schriftsätzen und Beweisaufnahme sollte auch künftig nicht erfolgen, da die Veranstaltung sonst zu aufwändig für die Studierenden würde,
- Vor- bzw. Nachteil, je nachdem, welche Position man zu vertreten hatte,
- Vorträge teilweise zu referatlastig,
- Kritik am K.-o.-Modus.

Positiv empfanden die Studentinnen und Studenten Folgendes an der Lehrveranstaltung:

- lockere Atmosphäre,
- unterschiedliche/interessante Fälle,
- Möglichkeit, parteiisch zu argumentieren,
- Bereicherung des ansonsten theorielastigen Studiums,
- Förderung der eigenen Rhetorik und Antizipationsfähigkeit,
- Balance zwischen Sach- und Rechtsproblemen im Fall,
- Beschäftigung mit Themengebieten, die im Studium nicht ausführlich behandelt werden.

II. Juroren

Verbesserungsbedürftig aus Sicht der Juroren waren folgende Gesichtspunkte:

- Berücksichtigung bei der Fallerstellung, dass sich der Kläger hinsichtlich seines Rechtsvortrags in einer schwierigeren Position als der Beklagte befindet,
- Vortragszeit in der Finalrunde mit zwölf Minuten zu kurz,
- Verhältnis von Vortrag- zu Replikbereich sollte durch Verlängerung des Replikbereichs verändert werden,
- „echte“ Richtertätigkeit durch Verhandlungsleitung,
- Ausloben von Einzelpreisen.

²⁷ In diesem Beitrag erfolgt nur die Darstellung der qualitativen Evaluation. Vgl. zu deren Mehrwert gegenüber der rein quantitativen Evaluation *Kuckartz/Dresing/Rädiker/Stefer*, Qualitative Evaluation, S. 66 ff.

Positiv sahen die Juroren Folgendes an der Lehrveranstaltung:

- Übung in Rhetorik,
- Einarbeiten in spezielle Problembereiche,
- Schulung von Kreativität und Rhetorik.

III. Einordnung der Evaluationsergebnisse

Betrachtet man das Feedback der Teilnehmer, zeigt sich, dass die bei großen internationalen Moot Courts häufig beschworene Bereicherung für das Studium²⁸ auch bei einem kleineren, nur inneruniversitär ausgetragenen Moot Court eintritt. Zwei Aspekte sollen aus der Evaluation herausgegriffen werden:

Für die Teilnehmer gestaltete sich die Behandlung der in dem Fall angelegten Probleme in lediglich zwölf Minuten vielfach als schwierig. Diese Zeitprobleme wurden allerdings bewusst provoziert, um einerseits die Dauer der jeweiligen „opening statements“ nicht zu sehr ausufern zu lassen und die Teilnehmer darüber hinaus auch zur Prägnanz in der Argumentation anzuhalten. Denn insbesondere Zeitnot kennzeichnet die mündliche Verhandlung vor Gericht.²⁹

Der Replikbereich nahm im Rahmen des Wettbewerbs eine besondere Rolle ein, da bei diesem der sichere Hafen eines vorbereiteten Vortrags verlassen werden musste. Die Teilnehmer waren insoweit zur Antizipation von Gegenargumenten³⁰ und zur Schlagfertigkeit gezwungen. Zudem mussten vorherige Überlegungen zu Vergleichsvorschlägen angestellt werden. Von den studentischen Teilnehmern und den Juroren wurde daher insbesondere der Ausbau des Replikbereichs gefordert, weil sich meist erst im Rahmen dessen ein echtes Streitgespräch entwickelt.

E. Fazit

Die Durchführung des Würzburger Moot Courts bestätigt, dass sich den Studierenden durch die Befassung mit *law in action* statt mit *law in books* ein neuer Zugang zur Materie „Recht“ eröffnet. Besonders positiv fällt ins Gewicht, dass die Studierenden bei der Durchführung eines solchen Moot Courts dazu gezwungen sind, die Probleme des Falles selbst zu durchdenken – Schlagwort: Aktives Lernen³¹ – und als Interessenvertreter der Gegenseite zu präsentieren. Dadurch gewinnen die Studentinnen und Studenten einen Einblick in die berufliche Praxis einerseits und andererseits das Gefühl für parteiische Interessenwahrnehmung. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil 90% derjenigen Jurastudentinnen und -studenten, die beide Examina bestehen werden, später in der Position als Rechtsanwalt,³² Unter-

28 Siehe zum Beispiel *McGuire*, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Der Gemeinsame Referenzrahmen, S. 477 (478); *Lang/Bühring*, in: JURA 2003, S. 791 (792).

29 Vgl. den beispielhaften Erfahrungsbericht von *Pasker*, in: ZAP 2012, S. 947 (949).

30 *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, S. 46.

31 *Brauer*, An der Hochschule lehren, S. 74 ff.

32 *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts, S. 19. Derzeit sind etwa knapp 68% aller Juristen Rechtsanwälte (insgesamt 163.539 Rechtsanwälte bei 240.000 Juristen), vgl. noch auf der Grundlage der

nehmensjurist oder Verwaltungsjurist als parteiische Interessenvertreter agieren werden. Für die Zukunft muss es daher das Ziel sein, das Angebot eines solchen fakultätsinternen Moot Courts einem noch größeren Kreis von Studierenden zu kommen zu lassen.³³ Der diesbezügliche Aufwand lohnt sich sowohl für Lehrende als auch für Studentinnen und Studenten.

Literaturverzeichnis

- Bomke-Teßmer, Katja*, Simulation von Gerichtsverhandlungen: „Moot Courts“ und „Mock Trials“, in: ZDRW 2014, S. 266-271.
- Brauer, Markus*, An der Hochschule lehren, Berlin, Heidelberg 2014.
- Brinktrine, Ralf/Schneider, Hendrik*, Juristische Schlüsselqualifikationen, Berlin 2008.
- Gast, Wolfgang*, Juristische Rhetorik, 5. Auflage, Heidelberg 2015.
- Griebel, Jörn*, Inneruniversitäre Moot Courts – von der Eliten- zur Breitenförderung, in: Brockmann, Judith/Dietrich, Jan-Hendrik/Pilniok, Arne (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 220-233.
- Griebel, Jörn/Sabanogullari, Levent*, Moot Courts – Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Baden-Baden 2011.
- Hannemann, Jan Gero Alexander/Dietlein, Georg*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, Berlin, Heidelberg 2016.
- Henking, Tanja/Maurer, Andreas*, Mock Trials, Baden-Baden 2013.
- Kuckartz, Udo/Dresing, Thorsten/Rädiker, Stefan/Stefer, Claus*, Qualitative Evaluation, 2. Auflage, Wiesbaden 2008.
- Lang, Andrej/Bühring, Ferry*, Anleitung zum „Mooten“ – Ein Erfahrungsbericht von der European Law Moot Court Competition 2002/03, in: JURA 2003, S. 791-792.
- McGuire, Mary-Rose*, Fragen der Anwendung des CFR: Moot Courts als Praxistest, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.), Der Gemeinsame Referenzrahmen – Entstehung, Inhalte, Anwendung, München 2009, S. 477-496.
- Meier, Patrick/Jocham, Felix*, Wie man Argumente gewinnt, in: JuS 2015, S. 490-496.
- Neumann, Ulfrid*, Juristische Argumentationslehre, Darmstadt 1986.
- Paintner, Beate*, Mock Trial – Simulation eines Zivilprozesses, in: ZDRW 2015, S. 301-303.
- Pasker, Hans-Uwe*, Die Kommunikation des Rechtsanwalts mit dem Gericht – oder: Recht haben und Recht bekommen, in: ZAP 2012, Fach 23, S. 947-950.
- Riehm, Thomas*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, München 2006.
- Risini, Isabella*, Simulation von Gerichtsverhandlungen: „Moot Courts“ und „Mock Trials“, in: ZDRW 2014, S. 272-279.
- Schwarze, Cordula*, Formen und Funktionen von Topoi im Gespräch, Frankfurt a. M. 2010.
- Siefert, Michael*, Moot Courts in der britischen und deutschen Juristenausbildung, Hamburg, 2014.

vom 1.1.2015 stammenden Rechtsanwaltszahlen der Bundesrechtsanwaltskammer nach *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, S. 6.

33 Die von *Griebel* durch das inneruniversitäre Angebot von Moot Courts erhoffte Förderung einer größeren Zahl an Studierenden (*Griebel*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, S. 220 ff.) ist nach dem *Status quo* und dem derzeitigen juristischen Curriculum dennoch kaum erzielbar, da der Organisationsaufwand für die Veranstalter enorm ist und angesichts der fehlenden Bedeutung für die Erste Juristische Prüfung – zumindest in Bayern – auch nicht genügend Teilnehmer für ein flächendeckendes Angebot zur Verfügung stehen.

Soudry, Rouven, Kleine Schule der Argumentation, in: Soudry, Rouven (Hrsg.), Rhetorik, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2006, S. 93-105.

Struck, Gerhard, Zur Theorie juristischer Argumentation, Berlin 1977.

Trierweiler, Kristina, Theorie und Praxis der anwaltsorientierten Juristenausbildung, in: ZDRW 2014, S. 225-229.